

Klausur Nr. 1287

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 9. März 2026 kommt Eva Sawrovsky in die Kanzlei des Fachanwalts für Verwaltungsrecht Dr. Markus Käfer in Berlin-Mitte. Sie schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin österreichische Staatsbürgerin und betreibe ein in Salzburg niedergelassenes Unternehmen. Ich vertreibe im Gebiet der europäischen Union Silberschmuck. Dazu veranstalte ich in privaten Haushalten „Schmuckpartys“ (ähnlich den bekannten „Tupperpartys“), biete dort meinen Schmuck an und nehme Bestellungen entgegen. Der Verkaufspreis der einzelnen Schmuckstücke beträgt höchstens 40 Euro.

Seit Mitte 2024 biete ich meine Leistungen mit gutem Erfolg auch in Deutschland an. Die ersten Schmuckpartys fanden in Berlin statt, mit meinem Schmuck hatte ich dort besonderen Erfolg. Jedoch wurde mir das verleidet durch einen Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 7. Juli 2025. Mir wurde unter Hinweis auf eine geänderte Norm der deutschen Gewerbeordnung die Ausübung meines Gewerbes in Deutschland verboten. Den Bescheid habe ich dabei. Mich hat es schon gewundert, dass eine deutsche Behörde überhaupt in Österreich tätig werden kann.

Außerdem kann ich nicht nachvollziehen, warum verschiedene deutsche Behörden widersprüchlich entscheiden. Die Vorgeschichte ist nämlich die, dass ich offensichtlich nach meinen Veranstaltungen in Berlin-Mitte, wo ich mich häufig aufhalte, von einem örtlichen Juwelier beim dortigen Bezirksamt angeschwärzt wurde. Das Amt weigerte sich aber offensichtlich, mir gegenüber tätig zu werden. Es erließ nämlich einen Bescheid, in dem ein Einschreiten zu meinen Lasten abgelehnt wurde. Begründet wurde dies vor allem mit meiner Staatsangehörigkeit und europarechtlichen Bedenken. Offensichtlich gab aber mein lieber Konkurrent keine Ruhe, jedenfalls wandte er sich wohl an den Senat, der sich dann einfach über das Bezirksamt hinwegsetzte. So ganz schlau wurde ich aus der Formulierung allerdings nicht.

Ich habe sofort Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben und dann, da ich mich mit dem deutschen Rechtssystem nicht auskenne, einen Anwalt in Berlin-Schöneberg mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragt. Allerdings musste ich feststellen, dass dieser sein Handwerk wohl nicht besonders gut versteht.

Ihr Anwaltskollege Herr Dr. Christian Fiedler sollte noch einmal eine tragfähige Begründung für den Widerspruch schreiben. Allerdings ließ dieser die ganze Sache zunächst liegen, der Widerspruch wurde erst am 11. August 2025 noch einmal begründet. Diese Begründung stimmte im Grunde genommen aber mit der überein, die ich selbst bereits vorgebracht hatte.

**Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 2 von 12****Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Deshalb hat es mich auch nicht gewundert, als durch Bescheid vom 21. August 2025 der Widerspruch abgewiesen wurde. Die Widerspruchsbehörde - bei der es sich seltsamerweise noch einmal um dieselbe Behörde handelte wie diejenige, die den Bescheid auch erlassen hatte - übernahm die Begründung des Ausgangsbescheides.

Nach Rücksprache mit mir erhob mein damaliger Anwalt mit Schriftsatz vom 25. September 2025 Klage. Der mir übermittelte Klageschriftsatz bestand nur aus ein paar Sätzen, in denen klargestellt wurde, dass die Klage sich gegen die Gewerbeuntersagung aus dem Bescheid vom 7. Juli 2025 wende und gegen das Land Berlin gerichtet sei. Anschließend fand sich der Satz, dass die Klagebegründung einem weiteren Schriftsatz vorbehalten bleibe. Auf mein Nachfragen erklärte mir Herr Fiedler, dieses Vorgehen sei im Verwaltungsrecht relativ normal. Außerdem sagte er mir, ich bräuchte mich nunmehr um nichts Weiteres zu kümmern, da es am Verwaltungsgericht immer ewig dauere. Darauf habe ich mich natürlich verlassen. Ich konnte ja nicht ahnen, dass Ihr Kollege so schlampig arbeitet.

Weil mir die Sache dann doch suspekt vorkam, als ich gar nichts mehr gehört habe, bin ich vor drei Tagen wieder bei Herrn Fiedler gewesen. Er meinte, er müsse mir gestehen, dass in meiner Sache etwas schiefgelaufen sei, aber er und seine Versicherung würden das schon richten. Auf näheres Nachfragen erfuhr ich, dass mein Anwalt bereits am 1. Oktober 2025 ein Schreiben des Gerichts über sein elektronisches Anwaltspostfach erhalten hatte, in dem dieses bestätigte, dass die Klage am Freitag, 26. September 2025 elektronisch eingegangen sei. Es bestünden aber Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, diese sei möglicherweise verfristet. Hierzu solle innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen, die Klage gegebenenfalls ankündigungsgemäß begründet werden. Aufgrund seiner damaligen Arbeitsbelastung antwortete Herr Fiedler hierauf aber nicht - und setzte mich hierüber auch gar nicht erst in Kenntnis. Ein weiteres Schreiben des Gerichts vom 27. Oktober 2025 ging bei Herrn Fiedler am selben Tag über sein elektronisches Anwaltspostfach ein. Herr Fiedler wurde erneut dazu aufgefordert, zur Frage der Verfristung Stellung zu nehmen und die Klage, wenn an ihr festgehalten werden solle, zu begründen. Auch hierauf reagierte Herr Fiedler aber offenbar nicht.

In einem weiteren Schreiben des Gerichts vom 5. Dezember 2025 heißt es wie folgt:

„Die Klägerin wird dazu aufgefordert, das Verfahren zu betreiben. Insoweit wird auf die Verfügungen vom 1. Oktober 2025 und vom 27. Oktober 2025 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage als zurückgenommen gilt, wenn die Klägerin das Verfahren auf diese Aufforderung hin länger als zwei Monate lang nicht betreibt. Auf die hieraus resultierenden weiteren Folgen wird hingewiesen.“

Alle drei Schreiben wurden Rechtsanwalt Fiedler über dessen elektronisches Anwaltspostfach übermittelt, das letztgenannte laut Eingangsstempel am 5. Dezember 2025. Den Schreiben waren aber weder elektronische Empfangsbekanntnisse noch alternativ strukturierte Datensätze beigelegt, die wohl dem Nachweis des Zugangs dienen sollen.

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 3 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Das mit diesem elektronischen Anwaltspostfach verstehe ich aber nicht wirklich. Rechtsanwalt Fiedler hat aber wohl auch von sich aus keine Empfangsbekenntnisse abgegeben. Aufgrund völliger Überarbeitung kam mein früherer Rechtsanwalt wieder nicht dazu, einen Schriftsatz zu diktieren.

Am 18. Februar 2026 erließ das Gericht einen Beschluss, wonach die Klage als zurückgenommen gilt und das Verfahren eingestellt wird. Ich als Klägerin müsse die Kosten tragen. Dieser Beschluss wurde Herrn Fiedler diesmal mit einem vorgefertigten elektronischen Empfangsbekenntnis an sein elektronisches Anwaltspostfach übersandt, das Herr Fiedler am 23. Februar 2026 wohl digital unterzeichnete und über sein Postfach an das Gericht schickte.

Ich habe sofort das Mandat gekündigt und auf sofortiger Abrechnung bestanden. Meine Akten wurden alle kopiert, ich habe sie mitgebracht.

Ich hoffe, dass man jetzt überhaupt noch etwas unternehmen kann. Dabei nehme ich den Rücknahmebeschluss unter keinen Umständen hin, selbst wenn weitere Erfolgsaussichten nicht bestehen. Aber ich will, dass Sie für mich vor Gericht wenigstens durchsetzen, dass die Sache überhaupt zur Verhandlung kommt. Aber ich kann mir im Ergebnis auch gar nicht vorstellen, dass eine Dienstleistung, die ich in Österreich anbieten darf, in Deutschland verboten sein soll. Es ist mir schleierhaft, auf welche Rechtsgrundlage das Verbot gestützt wurde, dieser § 56 GewO sieht mir auch in seiner neuen Fassung überhaupt nicht so aus, als ob mit dessen Hilfe ein derartiger Bescheid erlassen werden könnte.

Und überhaupt - kann es sein, dass die Behörde sich einfach einmal ganz grundlegend irrt? Das was ich tue, ist doch schon gar kein Reisegewerbe! Ich gehe doch nicht zu den Leuten, die Leute kommen zu den Partys! Außerdem habe ich auch überhaupt keine Reisewerbekarte, und auf meine Nachfrage hin haben mir auch alle Behörden gesagt, dass ich eine solche als Teilnehmerin am europäischen Markt auch gar nicht benötige! So heißt es überall! Steht nicht auch gleich ganz vorne in der Gewerbeordnung, dass für mich als Europäerin da alles gar nicht gilt? Und selbst wenn: da gibt es doch nicht nur den Binnenmarkt, sondern auch noch die Gewerbefreiheit und die Grundrechte!“

Rechtsanwalt Dr. Käfer versprach eine Übernahme des Mandates und ließ sich alle Schreiben aushändigen sowie mehrere Prozessvollmachten von Eva Sawrovsky unterschreiben. Auf Nachfrage erklärte Frau Sawrovsky, dass ihr nicht an einstweiligem Rechtsschutz gelegen sei, sondern an einer endgültigen Klärung der Sache.

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 1: Untersagungsbescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 7. Juli 2025

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Abt. II - Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin



Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

Frau
Eva Sawrovsky
Mozartstraße 5
A-.... Salzburg

Berlin, 7. Juli 2025

Vollzug der Gewerbeordnung und des Sicherheitsrechts
Untersagungsanordnung
Gz. 322/25-118/2025

Sehr geehrte Frau Sawrovsky,

unter Inanspruchnahme des mir zustehenden fachaufsichtlichen Eintrittsrechts erlasse ich folgenden

B E S C H E I D

- 1. Es wird ihnen untersagt, in Deutschland im Reisegewerbe Schmuckwaren in Privathaushalten anzubieten oder Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Schmuckwaren aufzusuchen oder Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys für diese Waren durchzuführen, die sich an Privatpersonen richten.**
- 2. Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.**
- 3. (ordnungsgemäße Zwangsgeldandrohung für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen gegen das Verbot)**
- 4. (ordnungsgemäße Festsetzung von Gebühren und Auslagen)**

G R Ü N D E:

(In den Gründen wird erläutert, dass Frau Sawrovsky mit ihrem Verhalten gegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) GewO n.F. verstößt und ihr dieses Verhalten daher untersagt wird. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass erneut Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 GewO begangen

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 5 von 12**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

werden. Das Bezirksamt Mitte von Berlin sei trotz Nachfragens eines besorgten Bürgers nicht tätig geworden. Dem Bezirksamt sei daraufhin seitens der Senatsverwaltung die Weisung erteilt worden, ordnungsbehördlich tätig zu werden. Dieser Weisung habe das Bezirksamt aber nicht Folge geleistet, sondern auf verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Bedenken hingewiesen. Somit sei es nunmehr die Aufgabe der Senatsverwaltung als Aufsichtsbehörde, für rechtmäßige Zustände zu sorgen, dies werde hiermit getan. Bei einem rechtswidrigen Verhalten des Bürgers müsse ein besonderer Ausnahmefall vorliegen, um von der Anordnung abzusehen. Dies liege hier nicht vor, insbesondere lägen die verfassungs- und europarechtlichen Bedenken des Bezirksamts neben der Sache. Dies wird näher ausgeführt.

Die Belange der Betroffenen seien insbesondere finanzieller Art, es sei aber nicht zu erkennen, dass es bei einer Untersagung zu Zuständen kommen könne, die die wirtschaftliche Existenz der Adressatin tatsächlich bedrohen, vor allem, da sie ihre Tätigkeit in Österreich nach wie vor ausüben könne.

Ebenfalls erklärt wird, dass das Verbot verhältnismäßig sei, da es eine Irreführung der Verbraucher verhindert, die auf mangelnder Information, der nicht vorhandenen Möglichkeit des Preisvergleiches und ungenügenden Garantien bzgl. der Echtheit des Schmucks beruht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wurde ebenfalls ordnungsgemäß begründet.

Dieser Bescheid war vom zuständigen Sachbearbeiter unterzeichnet. Er enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Die Zustellung erfolgte ordnungsgemäß.)

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 2: Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 21. August 2025

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Abt. II - Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin



Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn RA
Dr. Christian Fiedler
Potsdamer Straße 100
10785 Berlin

Kopie

Berlin, 21. August 2025

Vollzug des Gewerbe- und Sicherheitsrechts,
Widerspruch vom 14. Juli 2025 gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 7. Juli 2025, Gz. 322/25-118/2025

Auf den Widerspruch Ihrer Mandantin vom 14. Juli 2025 hin erlasse ich folgenden

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. (weitere ordnungsgemäße Tenorierung)**

G R Ü N D E

(Im Bescheid wird nach Bejahung der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für den Erlass des Widerspruchsbescheids und der Zulässigkeit des Widerspruchs klargestellt, dass die Senatsverwaltung die Argumentation im Ausgangsbescheid für ordnungsgemäß hält und sie deshalb aufrechterhält.

Der Bescheid war im Übrigen formell ordnungsgemäß. Auch hier findet sich die Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters sowie eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung)

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Diese Kopie des Widerspruchsbescheides wurde an RA Dr. Christian Fiedler auf entsprechenden Auftrag der Behörde hin durch die Post mit Postzustellungsurkunde zugestellt, zusammen mit einer weiteren Kopie zur Weitergabe an den Mandanten. Die Zustellung erfolgte laut Vermerk in der Zustellungsurkunde und auch tatsächlich am Montag, den 25.08.2025. Die Zustellungsurkunde befindet sich bei den Behördenakten. Das Original des Bescheides befindet sich ebenfalls in den Akten.

Anlage 3: Rücknahme- und Einstellungsbeschluss des VG Berlin vom 18. Februar 2026, zugestellt am 23. Februar 2026 zu Az. VG 1 A 105.25

Beschluss

- I. Es wird festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt.**
- II. Das Verfahren wird eingestellt.**
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

...

In den Gründen wurde erläutert, dass der Kläger das Verfahren trotz mehrfacher Aufforderung nicht betrieben habe und auch die letzte Aufforderung samt Fristsetzung ignoriert wurde. Auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses gem. § 92 Abs. 3 S. 2 VwGO wurde hingewiesen. Alle Formalien bei der Beschlussabfassung wurden beachtet.

Nachforschungen bei RA Dr. Christian Fiedler ergaben, dass in dem ihm am 25. August 2025 zugestellten Umschlag lediglich zwei ausdrücklich als solche bezeichneten Kopien des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2025 enthalten waren. Diese waren weder mit einem Beglaubigungsvermerk versehen, noch als Ausfertigung bezeichnet, noch selbst unterschrieben. Unterschrieben war lediglich das in der Akte befindliche Original des Widerspruchsbescheids. In seiner Klageschrift wurde dazu nichts vorgetragen.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Käfer. Erläutern Sie in einem im Urteilsstil gehaltenen Vermerk das im Interesse Ihrer Mandantin gebotene Vorgehen.
2. Entwerfen Sie die nach dem Ergebnis ihres Vermerks erforderlichen Schreiben und Schriftsätze an Behörden bzw. Gerichte. Dabei sind an geeigneter Stelle konkrete Verweise zulässig, zum Beispiel durch Einrückungen in <<Spitzklammern>>.
3. Nehmen Sie an, dass § 56 Abs. 1 der Gewerbeordnung in ordnungsgemäßem Gesetzgebungsverfahren mit Wirkung zum 1. Juni 2025 geändert wurde. Die - rein fiktive - neue Fassung lautet wie folgt:

„Im Reisegewerbe sind verboten

1. *(unverändert)*
2. *das Feilbieten und der Ankauf von*

a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen.

b) (unverändert)

3. *(unverändert)*
4. *(unverändert)*
5. *(unverändert)*
6. *(unverändert)“*

Weggefallen ist durch die Neufassung damit die zuvor gefasste Ausnahme vom Verbot für Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,- EUR.

4. Die Tätigkeit der Mandantin ist nicht auf Grund von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, die Tätigkeit ist auch nicht gemäß Art. 17 dieser Richtlinie von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es auf sekundäres oder tertiäres Unionsrecht nicht ankommt.
5. Gehen Sie davon aus, dass das Bezirksamt Mitte von Berlin in dieser Sache untätig geblieben ist, obschon die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in einer Einzelweisung angeordnet hatte, gegenüber der Mandantin eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung auszusprechen. Das Bezirksamt hatte die Befolgung der Weisung unter Hinweis auf verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken endgültig verweigert.
6. Gehen Sie davon aus, dass seitens der Mandantin keine weiteren Angaben zum Sachverhalt gemacht werden können.

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 9 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

7. Die Anschrift des Verwaltungsgerichts Berlin lautet wie folgt: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.
8. Hinweis: Der Bearbeitung sind die im Anhang abgedruckten Normen zugrunde zu legen, wenngleich durch das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG) vom 10.07.2025 das AZG Berlin zum 01.01.2026 außer Kraft getreten ist und durch das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG BE) ersetzt wurde. Es ist zu unterstellen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Übergangsregelung nach § 51 LOG BE greift, weil bisher noch keine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 und 2 LOG BE in Kraft getreten ist.
9. Zugelassene Hilfsmittel:
- a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze;
 - c) Trojahn, die Gesetze über die Berliner Verwaltung;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Anhang:

Auszug aus dem Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung

- (1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).
- (2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.
- (3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.
- (4) ¹Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. (...)
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.
- (...)

§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht

- (1) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. ²Die Vorschriften der §§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen. (...)
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 10 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

(...)

§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Über den Widerspruch gegen einen der Anfechtung nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegenden Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder der Polizei entscheidet deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle. ²Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung entscheidet das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.

(...)

Anlage 1 ASOG Bln - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Nummer 21 Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:

die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere

- a) die Entgegennahme von Anzeigen über den Beginn, die Aufgabe und die Veränderung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit nicht die Polizei Berlin (Nummer 23 Absatz 6) zuständig ist,
- b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nummer 11 Buchstabe a bis i, Nummer 12 Absatz 3, Nummer 23 Absatz 1 und 5, Nummer 32 Absatz 2, 4 und 7 und Nummer 33 Absatz 8 bis 10 bezeichneten Aufgaben,

(...)

Auszug aus dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG)

§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung

- (1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(...)

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(...)

- (2) ¹Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. ²Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für die Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 11 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

§ 8 Fachaufsicht

- (1) ¹Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. ²Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.
- (2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die oder der Aufsichtsführende erforderlichenfalls
 - a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
 - b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
 - c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);
 - d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.

§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht

- (1) ¹Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). ²Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.
- (...)
- (3) ¹Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. ²Sie darf dabei die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.
- (...)

§ 12 Anweisungsrecht

Unterlässt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13 Ersatzbeschlussfassungsrecht, Ersatzvornahme

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 13a Eingriffsrecht

- (1) ¹Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. ²Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden

Klausur Nr. 1287 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 12 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. ³Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:

(...)

⁴Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.
- (3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(...)

§ 26 Zulässigkeit des Widerspruchs

- (1) ¹Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. (...)

Auszug auf dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(...)

§ 7 Zustellung

Für das Zustellungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Auszug aus dem Gesetz über die Justiz im Land Berlin (JustG Bln)

§ 5 Verwaltungsgerichte

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Verwaltungsgericht Berlin ausgeübt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.